

Die Arbeitsregelung in Schuhwarenbetrieben.

Berlin, 14. Juni. (B. B. Amtlich.) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juni entsprechend den übereinstimmenden Wünschen der Verbände der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Verordnung erlassen, nach der für gewerbliche Betriebe, in denen Schuhwaren mit Leder- oder Unterböden irgendwelcher Art hergestellt werden, sofern

die Zahl der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter (Hausgewerbetreibenden, Heimarbeiter und dergleichen) mindestens vier beträgt, die Arbeitszeit in den Werkstätten oder Fabriken für den einzelnen Arbeiter und Betrieb in der Woche 40 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreiten und ebenfalls nur eine entsprechend verringerte Arbeitsmenge zugeteilt werden darf. Durch diese Einschränkung soll bei der Knappheit der verfügbaren Vorräte an Bodenleder die Arbeitsgelegenheit vermehrt und der Entlassung zahlreicher Arbeiter vorgebeugt werden. Um Umgehungen zu verhindern, wurde weiter bestimmt, daß Personen, die in Werkstätten oder Fabriken beschäftigt sind, Arbeit zur Reparatur außerhalb des Betriebes nicht übertragen werden darf, ferner, daß die Stücklöhne und Stundenlöhne nicht herabgesetzt und die Tages- und Wochenlöhne nur im Verhältnis zu der tatsächlichen Beschränkung der Arbeitszeit gekürzt werden dürfen. Die Regelung der dabei nicht in Betracht kommenden Fragen, zum Beispiel die Höhe der Entschädigung, die den Arbeitern für unverschuldeten Lohnausfall zu gewähren ist, ferner der Beiträge, welche die Unternehmer zu diesen Entschädigungen zu leisten haben, oder Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen eine Verminderung der Zahl der Arbeiter stattfinden darf, wird durch die Kontrollstelle für freigewordenes Leder in der Weise erfolgen, daß nur solche Betriebe, welche versprechen, sich den Anweisungen zu fügen, Leder erhalten.